STADT FRANKFURT AM MAIN

Schnittstellen

Was können die unterschiedlichen Systeme an- und ausrichten?

10. Mai 2012

- Guy Walther -
Jugend- und Sozialamt Frankfurt

Bertolt Brecht

Ja, mach nur einen Plan
sei nur ein großes Licht!
Und mach dann noch´nen zweiten Plan
gehen tun sie beide nicht.
Denn für dieses Leben
ist der Mensch nicht schlecht genug.
Doch sein höh´res Streben
ist ein schöner Zug.

aus: Die Dreigroschenoper, „*Das Lied von der Unzulänglichkeit menschlichen Strebens*“

vorab:

- **Ulmer Heimkinderstudie:** *Schmid*, Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe, 2007
- Kinder und Jugendliche/Heranwachsende mit psychischen Störungen sind in der stationären Jugendhilfe **mehr die Regel denn die Ausnahme**!
- bei ca. **60%** der untersuchten Jugendlichen /Heranwachsenden konnte die Diagnose mindestens einer psychischen Störung bestätigt werden.
- aber auch: Nur **42,1%** der betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden befanden sich in irgendeiner Art von psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung

- Unabhängig davon: Zunahme der Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gerade für seelisch behinderte junge Menschen

und weiter …

- **10%** der dort untersuchten Kinder und Jugendlichen/Heranwachsenden hatten bereits mindestens einen **stationären Behandlungsaufenthalt** in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Weitere Studien im Bereich der Heimerziehung zeigen, dass der Erfolg von stationären pädagogischen Maßnahmen bei Jugendlichen negativ mit der psychischen Belastung der betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden korreliert.
- Die „gewöhnliche“ Heimerziehung in Regelgruppen oder Regeleinrichtungen der Jugendhilfe stößt bei psychisch kranken Jugendlichen und jungen Heranwachsenden an ihre Grenzen und hat daher bei den am stärksten psychisch belasteten Jugendlichen /Heranwachsenden die schlechtesten Ergebnisse.
- Junge seelisch behinderte Menschen benötigen auf ihren besonderen Bedarf abgestimmte Betreuungs- und Behandlungskonzepte auch in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Schnittstellen - Abgrenzungsprobleme

- Zuordnungsschwierigkeiten zum Bereich der Jugendhilfe einerseits und dem Bereich der Sozialhilfe andererseits ergeben sich in den Grenzbereichen zwischen geistiger und seelischer Behinderung, zwischen geistiger und Lernbehinderung und erzieherischem Bedarf und bei sog. Mehrfachbehinderung.
- Trotz der an sich klaren Vorrang-/Nachrangregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII ist die Zuordnung zu einem der Systeme immer wieder problematisch.
- Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich für Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für behinderte Mütter oder Väter mit ihren nichtbehinderten Kinder, die Betreuung körperlich oder geistig behinderter Kinder und junger Menschen in Pflegefamilien und die Elternassistenz oder begleitende Elternschaft.

Abgrenzung zur Sozialhilfe
- Vor- und Nachrangverhältnis -

- Leistungen der Jugendhilfe gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor (vgl. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).
- Leistungen der Eingliederungshilfe für **seelisch Behinderte** gehen ebenfalls den Leistungen der Sozialhilfe vor. Der Sozialhilfeträger ist hier allerdings nachrangig leistungsverpflichtet.
- Dieser Vorrang der Jugendhilfe gilt auch für junge Volljährige, die einen Anspruch nach § 41 SGB VIII haben können. Allerdings: nach Vollendung des 21. Lebensjahres können Leistungen erstmalig Hilfe für junge Volljährige nicht gewährt werden; hier ergibt sich eine alleinige Zuständigkeit der Sozialhilfe.
- Leistungen der Eingliederungshilfe für **wesentlich körperlich** oder **geistig Behinderte** nach dem SGB XII gehen Leistungen der Jugendhilfe vor (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und Leistungen der Jugendhilfe (Hilfe für Erziehung für die Eltern) schließen sich nicht aus.

Schnittstellen/Abgrenzungen der Jugendhilfe zu anderen Leistungssystemen

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation: Vorrang der GKV für ambulante und stationäre Rehabilitationsleistungen nach dem SGB V
- Nachsorgeeinrichtung: Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, sofern die weiteren Voraussetzungen) erfüllt sind; ansonsten ergänzende Zuständigkeit der Jugend- oder Sozialhilfe
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: vorrangige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III oder des JobCenters nach dem SGB II; nachrangige Zuständigkeit der Jugend- oder Sozialhilfe
- Leistungen in einer anerkannten WfbM bei jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung: Eingangsphase/Eingangsverfahren Zuständigkeit der BA nach dem SGB III; im Arbeitsbereich Zuständigkeit entweder der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe

Pflicht zur Weiterleitung und Zuständigkeitsklärung

- Nach § 16 Abs. 2 SGB I sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, **unverzüglich** an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.
- Der erstangegangene Träger kann bei einem Streit immer **vorläufige** Leistungen erbringen; auf Antrag ist er hierzu verpflichtet (§ 43 SGB I).
- Bei Rehabilitationsmaßnahmen sind besondere Fristen zur Prüfung und Weiterleitung von Anträgen zu beachten (§ 14 SGB IX).

Hilfen für Junge Volljährige und Eingliederungshilfe

- In den letzten Jahren zunehmend Schwierigkeiten bzgl. der Leistungswährung für Junge Volljährige nach §§ 41, 35a SGB VIII
- Vor allem Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (LWV Hessen)

§ 41 SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige

- § 41 Abs. 1 SGB VIII
- Einem jungen Volljährigen soll **Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung** und zu einer **eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

- Demnach setzt eine Hilfe nach § 41 SGB VIII **nicht voraus**, dass ein junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreicht hat, sondern es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigen-verantwortlichen Lebensführung erwarten lässt (**BVerwG,** Beschluss vom 23.09.1999 – 5 C 26.98)

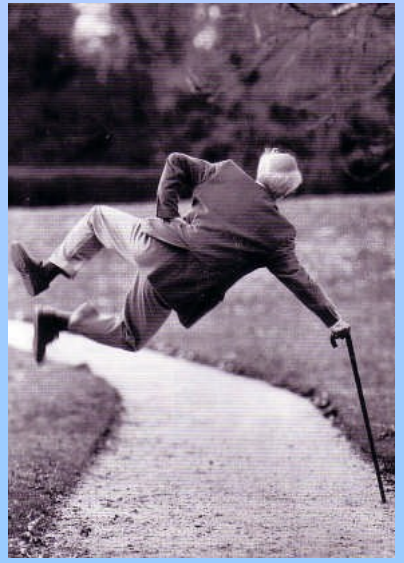

Vereinbarung der Jugendhilfe mit dem LWV Hessen

- Vereinbarung der Kommunalen Spi
  dem **LWV Hessen** als **überörtlichem Träger der Sozialhilfe** vom Juni 2008:
- *„Verfahrensregelung für die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i.V. mit § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53ff. SGB XII“*
- Regelt den Übergang von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe und macht den Zeitpunkt des Übergangs an dem Kriterium der Schulbildung fest, indem 3 Altersgrenzen für den Übergang festgelegt wurden (18. Lebensjahr/21.Lebensjahr/23. Lebensjahr)
- Mit Abschluss der Vereinbarung sind die Streitpunkte deutlich geringer geworden und eine nahtlose Überleitung ist möglich

Kurz gefasst

- Bei Leistungen für seelisch behinderte jungen Menschen (18 – 21 Jahre) besteht immer eine vorrangige Zuständigkeit der Jugendhilfe
- deshalb: Leistungsanträge sind immer beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen und nicht beim LWV
- aber: ob ein Leistungsanspruch nach § 41 SGB VIII besteht, prüft das Jugendamt in eigener Verantwortung

Hilfen der Jugendhilfe für Junge Volljährige in Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie?

- Die Leistungserbringung in den komplementären Diensten und Einrichtungen der Sozialpsychiatrie oder der Suchkrankenhilfe ist im Einzelfall auch im Rahmen der Jugendhilfe möglich.
- Die Träger und Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie/ sozialpsychiatrischen Versorgung haben regelhaft keine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Jugendamt nach §§ 78aff. SGB VIII
- Voraussetzung für die Übernahme des mit dem LWV Hessen vereinbarten Leistungsentgeltes ist, dass der Träger bzw. die Einrichtung geeignet sein muss, den individuellen Hilfebedarf des betroffenen jungen Menschen zu erfüllen (§ 78b Abs. 3; § 5 Abs. 2 S. 2, § 36 Abs. 1 S. 5 SGB VIII).

Kenntnisgrundsatz vs. Antragsprinzip

- Sozialhilfe setzt mit **Kenntnis des Sozialhilfeträgers** ein (§ 18 Abs. 1 SGB XII); ein förmlicher Antrag des Leistungsberechtigten ist (zunächst) nicht erforderlich.
- <u>anders die Jugendhilfe:</u>
- Die Gewährung von Jugendhilfe setzt regelmäßig nicht nur voraus, das überhaupt ein **Antrag** gestellt ist, sondern grundsätzlich auch, dass er so rechtzeitig gestellt ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.
  - **BVerwG**, Beschluss vom 22.05.2008, 5 B 130.07
- Eine eigenständige Aufnahme in einer Einrichtung z.B. durch einen Träger (ohne vorherige Bewilligung der Leistung) ist grundsätzlich nicht oder nur unter den engen Voraussetzungen des § 36a SGB VIII (selbstbeschaffte Jugendhilfe) möglich.

VN-Behindertenrechts-konvention (BRK)

- Im März 2009 ist die BRK in Deutschland in Kraft getreten.
- Die Konvention fordert einen **inklusiven Ansatz** bzw. setzt **Inklusion** als Leitbild und fordert Gesellschaften damit auf, sich an die Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen und nicht umgekehrt. In der Kinder- und Jugend-hilfe werden aktuell – auch ausgelöst durch die Konvention sowie den 13. Kinder- und Jugendbericht – verstärkt inklusive Ansätze diskutiert, v.a. unter dem Stichwort „Große Lösung“.
- Die „Große Lösung“ meint dabei die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (junge Heranwachsende?) mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum Schluss!

Hessisches LSG

Urteil vom 07.03.2006, Az. L 7 AS 18/06 AR

- Sozialleistungsträger sind gesetzlich verpflichtet, jedem die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig zukommen zu lassen. Hält sich ein Träger für nicht zuständig, so hat er Anträge sofort an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Bei unklaren oder strittigen Zuständigkeiten hat der zuerst angesprochene Sozialleistungsträger auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen. Ein Zuständigkeitsstreit darf nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Dem ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen!